



GEMEINDE  
UDLIGENSWIL

## Merkblatt über Einfriedungen, Gewächse und Kleinbauten

Das Merkblatt richtet sich an Bauherrschaften und Projektierende sowie weitere interessierte Personen. Es zeigt im Sinne einer Zusammenfassung die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sowohl aus privatrechtlicher wie öffentlich-rechtlicher Sicht. Die auszugsweise Zusammenstellung ist nicht abschliessend zu betrachten und soll vielmehr informativ und als Planungshilfe verstanden werden. Der Zuständigkeitsbereich der Gemeinde bezieht sich ausschliesslich auf das öffentliche Recht.

### Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

#### BAU- UND ZONENREGLEMENT

##### Art. 18 Naturobjekte\* (Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen), Bachläufe

<sup>1</sup> Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt (Verordnung zum Schutze der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989).

<sup>2</sup> In Ergänzung der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind auch markante Einzelbäume geschützt, soweit sie im Zonenplan dargestellt sind.

Verboten sind alle Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt des Baumes gefährden. Die Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Der Gemeinderat regelt die Ersatzpflanzung.

<sup>3</sup> Von den Naturobjekten (obere Böschungskante resp. Verbindungslinie der äussersten Stämme und Bestockungen) ist ein Bauabstand von mind. 6.00 m einzuhalten. Im Bereich des Bauabstandes sind auch Abgrabungen, Steilböschungen und Mauern untersagt (vorbehalten bleiben die Gewässerabstandsvorschriften gemäss Wasserbaugesetz).

*\*Gemäss Anhang 4.5 der Verordnung des Bundesrates über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (SR 814.013) dürfen Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse in Hecken und Feldgehölzen sowie in deren Umgebung (3 m breiter Streifen) nicht verwendet werden. Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in Hecken und Feldgehölzen ist untersagt (vgl. Anhang 4.3 der Stoffverordnung).*

##### Art. 26 Terrainveränderungen, Stützkonstruktionen

<sup>1</sup> Bauten sind durch geeignete Projektvorschläge so in die topografischen Verhältnisse einzufügen, dass Terrainveränderungen und künstlich gestützte Böschungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

<sup>2</sup> Stützmauern und Terrainveränderungen sind auf das nötige Minimum zu beschränken. Zur Beurteilung der Bauprojekte bezüglich ihrer Umgebungsgestaltung erlässt der Gemeinderat Richtlinien.

Richtlinien für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern finden Sie [hier](#).

## PLANUNGS- UND BAUGESETZ DES KANTONS LUZERN (PBG)

### § A1-124 Grenzabstand bei Kleinbauten

Bei Anbauten und freistehenden Bauten beträgt der Grenzabstand, gemessen ab äusserstem Gebäudeteil, 3 m, sofern sie nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen und nicht mehr als 3,5 m Fassadenhöhe, 4,5 m Firsthöhe und 10 m Fassadenlänge aufweisen.

### § A1-126 Grenzabstand bei Mauern, Einfriedungen, Böschungen und Gewächsen

<sup>1</sup> Stützmauern, freistehende Mauern und Einfriedungen, die nicht mehr als 1,5 m über das gewachsene Terrain hinausragen, dürfen an die Grenze gestellt werden. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie um das Doppelte ihrer Mehrhöhe, höchstens aber 4 m, von der Grenze zurückzusetzen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Für Stützmauern und freistehende Mauern, die mehr als 2 m über das gewachsene Terrain hinausragen, sind die Abstandsvorschriften für Bauten massgebend. Das gilt auch für Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren.

<sup>3</sup> Für Böschungen und Aufschüttungen sind diese Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben abweichende, öffentlich beurkundete Vereinbarungen der Nachbarn.

<sup>5</sup> Der Grenzabstand bei Gewächsen richtet sich nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

## STRASSENGESETZ DES KANTONS LUZERN (STRG)

### § 86 Abstände von Pflanzen

<sup>1</sup> Der Abstand von Bäumen beträgt ausserhalb der Bauzonen 4 m zu öffentlichen und 3 m zu privaten Strassen, innerhalb der Bauzonen 2 m zu öffentlichen und 1 m zu Privatstrassen.

<sup>2</sup> Der Abstand der Bäume von Wäldern beträgt zu Kantonsstrassen 5 m und zu den übrigen Strassen 3 m, ausgenommen zu Waldstrassen. Für das Niederholz gelten die Abstände gemäss Absatz 4.

<sup>3</sup> Neue Strassen haben zum Wald die in Absatz 2 genannten Abstände einzuhalten. Ausnahmen kann die gemäss § 136 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes zuständige Behörde erteilen, wenn die dort verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>4</sup> Für Hecken, Sträucher und dergleichen gelten die Abstände gemäss § 87.

<sup>5</sup> Die Vorschriften über die Sichtzonen (§ 90) sind sinngemäss anzuwenden.

<sup>6</sup> Die Abstandsvorschriften gelten nicht für Bepflanzungen, die Bestandteile einer Strasse sind (§ 12).

<sup>7</sup> Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen. In Härtefällen kann die Strassenverwaltungsbehörde dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

### § 87 Abstände von Einfriedungen und Mauern

Einfriedungen und Mauern haben zur Fahrbahn oder zu einem Radweg einen Abstand von mindestens 0,6 m einzuhalten. Sind sie höher als 1,50 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten.

### § 89 Messweise

<sup>1</sup> Die Abstände werden ab der Grenze der Strassenparzelle gemessen.

<sup>2</sup> Ist die Strasse nicht vermarcht oder stimmt die im Grundbuchplan eingetragene Grenze nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, werden die Abstände ab dem Fahrbahnrand oder ab der Aussenkante des Trottoirs, des Rad- oder Gehwegs gemessen.

<sup>3</sup> Bei Bäumen werden die Abstände bis zur Stockmitte gemessen. Bei Sträuchern, Hecken, Niederholz usw. ist bis zu ihrem äussersten Rand auf der Strassenseite zu messen.

## **§ 90 Sichtzonen**

- <sup>1</sup> Bauten und Anlagen dürfen weder errichtet noch geändert werden, wenn dadurch die erforderlichen Sichtverhältnisse der Strassenbenützer beeinträchtigt werden.
- <sup>2</sup> Innerhalb der Sichtzone ist die freie Sicht zu gewährleisten.
- <sup>3</sup> Wer um Bewilligungen nach diesem Gesetz nachsucht, hat die erforderliche Sichtzone nachzuweisen. Sofern die Sichtzone Nachbargrundstücke betrifft, hat der Gesuchsteller die schriftliche Erklärung der betroffenen Grundeigentümer zur Freihaltung der Sichtzone und die Zustimmung zur Anmerkung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung beizubringen. Die Sichtzone ist von der Bewilligungsbehörde auf Kosten des Gesuchstellers auf den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen.
- <sup>4</sup> Die zuständige Dienststelle kann bei Kantonsstrassen im Strassenprojekt, bei der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz oder durch Verfügung im Einzelfall Sichtzonen auf das angrenzende Land legen. Die gleiche Kompetenz hat die Gemeinde bei den übrigen Strassen.

## **§ 92 Verbot von verkehrsgefährdenden Einrichtungen**

- <sup>1</sup> Einrichtungen, die den Verkehr gefährden, insbesondere Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Mauern, Materiallagerungen, Anpflanzungen und Stacheldrahtzäune, sind untersagt.
- <sup>2</sup> Das Ableiten von Wasser auf die Strasse ist verboten.

## **Privatrechtliche Bestimmungen**

### **EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZBUCH (EGZGB)**

## **§ 86 Grenzabstand bei Gewächsen**

- <sup>1</sup> Der Grenzabstand ist die Distanz zwischen der Grenze und der Mitte des Stamms, bei Sträuchern und Hecken des grenznächsten Stamms, am Boden waagrecht zur Grenze gemessen.
- <sup>2</sup> Der Grenzabstand beträgt
  - a. 3 m für hoch- und 2 m für niederstämmige Obstbäume,
  - b. 6 m für Nuss-, Kastanien- und alle übrigen hochstämmigen Bäume,
  - c. 0,5 m für Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben sowie jegliche Pflanzungen gegen über Wald.
- <sup>3</sup> Wachsen Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben höher als 1 m, hat der Grenzabstand bis auf 4 m mindestens die Hälfte ihrer Höhe zu betragen, und sie sind entsprechend zurückzuschneiden.
- <sup>4</sup> Werden Bäume, Sträucher, Grünhecken und Reben, die zu nahe an der Grenze stehen, von der Nachbarin oder vom Nachbarn während zehn Jahren geduldet, gelten sie als zugelassen und bleiben als solche in ihrem Bestand, nicht aber in ihrem Ausmass geschützt. Wenn zugelassene Gewächse eingehen, ist für Neupflanzungen wieder der gesetzliche Grenzabstand zu wahren.
- <sup>5</sup> Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

## **§ 87 Nachbarliches Zutrittsrecht**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten oder vorübergehend zu benützen, wenn dies erforderlich ist, um eine Baute oder Anlage zu erstellen oder zu unterhalten oder Bäume, Sträucher, Hecken oder Reben zu schneiden.
- <sup>2</sup> Die berechtigte Person hat den Nachbarinnen und Nachbarn das Vorhaben rechtzeitig anzuzeigen. Sie hat die Arbeiten mit grösstmöglicher Sorgfalt auszuführen und einen allfälligen Schaden am Nachbargrundstück zu ersetzen.
- <sup>3</sup> Das Gericht entscheidet bei Streitigkeiten über Bestand und Umfang des nachbarlichen Zutrittsrechts. Es kann die Zutrittsberechtigten auf Begehren der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers zu einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichten.

## **§ 89 Einfriedungen**

<sup>1</sup> Wer durch die Art der Benützung seines Grundstücks eine Einfriedung (Zaun, Mauer, Grünhecke und dergleichen) notwendig macht, hat diese zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Trifft das für zwei aneinander grenzende Grundstücke zu, haben deren Eigentümerinnen und Eigentümer die Einfriedungen längs der gemeinsamen Grenze je hälftig zu erstellen und zu unterhalten.

### **Bemerkungen zu den Gesetzestexten**

In einzelnen Gesetzesauszügen wird darauf hingewiesen, dass unter gewissen Umständen keine Pflicht für ein Baugesuch besteht. In der heutigen Zeit des verdichteten Bauens und angesichts der sehr engen Platzverhältnisse zwischen den einzelnen Liegenschaften gibt es vermehrt Probleme, welche nicht sachlicher als vielmehr zwischenmenschlicher Natur sind. Es wird deshalb empfohlen in jedem Falle einer Umgestaltung des Aussenraumes den Kontakt zur Gemeindebehörde zu suchen, nur so können Missverständnisse vorzeitig begrenzt und wenn immer möglich verhindert werden. Seitens der Behörde wird versucht nach Möglichkeit unbürokratisch eine an der Situation bemessene Lösung zu finden. Zu einem Gespräch sind wir gerne bereit.

Stand: November 2018